



Sitzung vom

5. Dezember 2022

Mitgeteilt den

6. Dezember 2022

Protokoll Nr.

921/2022

Anfrage Furger

betreffend Konsum von E-Zigaretten in den Volksschulen

Antwort der Regierung

Zu Frage 1: Nach heutigem Kenntnisstand gibt es weder schweizweit noch kantonsweit gesicherte Daten zur Verwendung und Verbreitung von E-Zigaretten. Die bestehenden Datenerhebungen im Rahmen der Untersuchung HBSC (Health Behaviour in School-aged Children) und der Schweizerischen Gesundheitsbefragung (SGB) liefern diese Informationen nicht und werden des Weiteren nur alle vier bzw. fünf Jahre durchgeführt. Für die Erhebung zuverlässiger Daten in diesem Bereich bedürfte es der Einführung eines nach Produkten differenzierten Monitorings des Tabak- und Nikotinkonsums inklusive aller Unterprodukte von E-Zigaretten.

Zu Frage 2: Im Kanton Graubünden werden regelmässig Informationskampagnen zu verschiedenen Suchtthemen durchgeführt. In diesen wird unter anderem das Rauchen thematisiert. Anlässlich des World No Tobacco Day 2022 wurde bspw. eine Online-Kampagne mit der Botschaft "Rauchfrei lebt es sich besser" lanciert, welche sich spezifisch an Jugendliche richtete.

Die Suchtpräventions-Massnahmen im Schulbereich beinhalten ein breites Spektrum an Suchtthemen und Suchtmitteln, inkl. der verschiedenen Tabak- und Nikotinprodukte.

Zu Frage 3: Für die Gesundheitsförderung und Prävention sind im Kanton Graubünden in erster Linie die Gemeinden zuständig. Der Kanton Graubünden ergänzt und unterstützt die Information und Sensibilisierung der Eltern sowie Schülerinnen und Schüler durch die Schulen. So werden den Schulen bspw. Unterrichtsmaterialien im

Suchtbereich auf der Informationsplattform gr.feel-ok.ch oder im Rahmen des Präventionsprogramms «Freelance» zur Verfügung gestellt. Verschiedene Informationen und Faktenblätter stehen von nationalen Organisationen zur Verfügung.

Zu Frage 4: Es gibt keine Überlegungen weitergehende Regelungen auf kantonaler Ebene einzuführen, als die vom Bund erlassenen Massnahmen. Zum einen besteht die Gefahr, dass die kantonalen Regelungen im Widerspruch zu einer allfälligen Bundesregelung stehen könnten. Zum anderen beträgt der Zeitraum für den Erlass einer entsprechenden Regelung in einem Gesetz im formellen Sinne – eine solche ist bei Eingriffen in die Privatsphäre zwingend notwendig – mindestens zwei Jahre bis zum Inkrafttreten. Eine kantonale Regelung würde demnach frühestens ein Jahr nach dem vom Bund erlassenen und voraussichtlich anfangs 2024 in Kraft tretenden Tabakproduktegesetz Wirkung entfalten.

Zu Frage 5: Nein. Vgl. Antwort zu Frage 4.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

i.V. C. Hartmann Lüscher